



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 4

2. Jahrgang

Gelsenkirchen, 24.03.2016

Inhalt:

**1. Änderungssatzung der Fachbereichsordnung für den Fachbereich Wirtschaft
an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

49



**1. Änderungssatzung der Fachbereichsordnung
für den Fachbereich Wirtschaft an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule die folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Fachbereichsordnung (FBO) für den Fachbereich Wirtschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in der Fassung vom 28.03.2012 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen 2012 Nr. 20, S. 144 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 3 FBO wird wie folgt geändert:

„Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ wird ersetzt durch „Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung“.

2. § 5 Abs. 11 wird wie folgt hinzugefügt:

„(11) Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats zur Änderung oder Aufhebung einer bestehenden oder den Erlass einer neuen Prüfungsordnung nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 2 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.“

3. § 5a wird wie folgt hinzugefügt:

„§ 5a Studienbeirat

- (1) Gemäß § 28 Abs. 8 HG richtet der Fachbereich Wirtschaft einen Studienbeirat ein.
- (2) Der Studienbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Er berät den Fachbereichsrat sowie die Dekanin/den Dekan in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen.
 2. Er nimmt von der Dekanin/den Dekan oder vom Fachbereichsrat herangetragene Vorschläge zur Änderung oder Aufhebung einer bestehenden oder den Erlass einer neuen Prüfungsordnung entgegen.
 3. Er beschließt über diese Vorschläge und legt diese dem Fachbereichsrat gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 HG vor.



- (3) Dem Studienbeirat gehören an:
1. in seiner einen Hälfte zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und
 2. in seiner anderen Hälfte eine Person als Vorsitz, die die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG wahrnimmt und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, die ihnen gemäß § 45 Abs. 2 HG übertragen worden sind.

Die Mitglieder und die/der Vorsitzende des Studienbeirats werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Fachbereichsratsmitglieder gewählt.

- (4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Für die anderen Mitglieder beträgt die Amtszeit zwei Jahre.
- (5) Die Stellvertretung des Vorsitzes übernimmt das weitere Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist ein neues Mitglied zu wählen. Die Amtszeit dieses neuen Mitglieds entspricht der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (7) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.“

4. § 8 wird wie folgt ersetzt:

„§8 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereichsrat wählt die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihre Stellvertretung auf Vorschlag der Fachbereichsratsmitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen oder der akademischen Mitarbeiterinnen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihre Stellvertretung werden für eine Amtszeit von vier Jahren von der Dekanin/dem Dekan bestellt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs hin. Sie kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen des Fachbereichsrates und der Berufungskommissionen und anderer Gremien des Fachbereiches teilnehmen.“



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft/Gelsenkirchen der Westfälischen Hochschule vom 01.07.2015.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 04.03.2016

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaft
der Westfälischen Hochschule
am Standort Gelsenkirchen

Prof. Dr. Ulrich Kloster

Gelsenkirchen, 04.03.2016

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

Prof. Dr. Bernd Kriegesmann